



**Studien- und Fachprüfungsordnung
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
für den Masterstudiengang
Historische Geographie/Historical Geography
Vom 31. Oktober 2012**

(Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-75.pdf)

geändert durch:

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg für den Masterstudiengang Historische Geographie/Historical Geography vom 17. August 2022
(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2022/2022-59.pdf>)

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg für den Masterstudiengang Historische Geographie/Historical Geography vom 5. April 2018
(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-20.pdf>)

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg für den Masterstudiengang Historische Geographie/Historical Geography vom 14. August 2013
(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-46.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich	3
§ 30 Prüfungsausschuss	3
§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit.....	3
§ 33 Ziele des Studiums.....	4
§ 34 Studiengangstruktur	5
§ 35 Module und Modulprüfungen des Kernbereichs	5
§ 37 Modul Masterarbeit.....	7
§ 38 Inkrafttreten.....	7

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 29

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Masterstudiengang Historische Geographie/Historical Geography an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.

(2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus den an der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren des Faches Geographie sowie die unbefristet angestellten hauptamtlichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben des Faches Geographie.

(2) ¹Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt zwei Jahre. ³Wiederwahl ist zulässig.

§ 31

Studienbeginn und Regelstudienzeit

¹Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 32

Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang Historische Geographie/Historical Geography setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Fachsemestern im Umfang von mindestens 180 ECTS und einer Abschlussnote von mindestens 3,0

(befriedigend) voraus. ²Für den Zugang vorausgesetzt werden ferner Grundlagenkompetenzen der Geographie im Umfang von mindestens 18 ECTS.

(2) ¹Wird die Zugangsvoraussetzung gemäß Abs. 1 Satz 2 nicht oder nicht in vollem Umfang nachgewiesen, erfolgt die Zulassung zum Studium mit der Auflage, dass spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters folgendes Modul nachgewiesen wird:

Modulbezeichnung	Semesterwochenstunden	Modulprüfung	ECTS
Grundlagen der Geographie	10	mündliche Prüfung (unbenotet)	18

²Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird die oder der Studierende von Amts wegen exmatrikuliert. ³Die Exmatrikulation wird am Ende des zweiten Fachsemesters wirksam.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber wird die Aufnahme des Studiums bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen ermöglicht. ²Die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 müssen spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nachgewiesen werden. ³Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird die oder der Studierende von Amts wegen exmatrikuliert. ⁴Die Exmatrikulation wird am Ende des zweiten Fachsemesters wirksam.

§ 33

Ziele des Studiums

(1) ¹Der Masterstudiengang Historische Geographie/Historical Geography führt innerhalb von vier Semestern zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss. ²Die Ziele des Studiums sind der Erwerb und die Vertiefung fachspezifischer, geistes- und kulturwissenschaftlicher Kompetenzen, insbesondere die Fähigkeit,

- a) Methoden, Theorien und Konzepte der Geographie im Zusammenhang historischer und kulturwissenschaftlicher Analysen zu verstehen und selbstständig anzuwenden;
- b) unterschiedliche Quellen und Fachliteratur auszuwerten und zu interpretieren;
- c) in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit raumbezogene gesellschaftliche Problemfelder kritisch zu analysieren, Problemlösungen zu entwickeln und in wissenschaftlichen Fachkreisen und vor einer breiteren Öffentlichkeit vermitteln und vertreten zu können.

³Das Fachstudium wird ergänzt durch einen Erweiterungsbereich, der auch dazu genutzt werden soll, um übergreifende berufspraktische, didaktische oder fremdsprachliche Fähigkeiten zu erwerben und/oder zu vertiefen.

(2) Die Ziele des Masterstudiengangs Historische Geographie/Historical Geography werden erreicht durch

- a) den Besuch der Lehrveranstaltungen des Studiengangs;
- b) durch das erfolgreiche Absolvieren der Modulprüfungen;

- c) den Ausbau von Schlüsselqualifikationen des wissenschaftlichen Arbeitens (Theorie- und Methodenkompetenz, Kenntnisse in Geographischen Informationssystemen (GIS) und Fernerkundung, Präsentations- und Moderationstechniken);
- d) selbstständige Erarbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen unter fachwissenschaftlicher Anleitung und Betreuung;
- e) die Abfassung einer Masterarbeit;
- f) ergänzendes Selbststudium.

§ 34

Studiengangstruktur

¹Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ in Historischer Geographie/Historical Geography sind Module im Umfang von mindestens 120 ECTS zu erbringen. ²Hiervon entfallen 60 ECTS auf Module des Kernbereichs, mindestens 30 ECTS auf Module des Erweiterungsbereichs und 30 ECTS auf das Modul Masterarbeit.

§ 35

Module und Modulprüfungen des Kernbereichs

(1) Der Kernbereich besteht aus 7 Modulen, die jeweils Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 2 bis 4 Semesterwochenstunden (SWS) enthalten.

- a) Die Modulgruppe I ‚Theorien und Methoden‘ (20 ECTS) beinhaltet folgende Module:

Modulbezeichnung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	Modulprüfung	ECTS
Historische Geographie: Theorien und Konzepte	P	mündliche Prüfung (benotet)	10
Historische Geographie: Quellen und Methoden	P	Portfolio (unbenotet)	10

- b) Die Modulgruppe II ‚Fachwissenschaftliche Vertiefungsmodule‘ (25 ECTS) beinhaltet folgende Module:

Modulbezeichnung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	Modulprüfung	ECTS
Historische Geographie des Regionalen	P	Portfolio (benotet)	10
Forschungsthemen der Historischen Geographie	P	Schriftliche Hausarbeit (benotet)	5

Forschungspraxis der Historischen Geographie	P	schriftliche Hausarbeit (benotet)	10
--	---	-----------------------------------	----

- c) Die Modulgruppe III „Praxisorientierte Vertiefungsmodule“ (15 ECTS) beinhaltet folgende Module:

Modulbezeichnung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	Modulprüfung	ECTS
Angewandte Historische Geographie	P	Portfolio (unbenotet)	5
Berufspraxis	P	Praktikumsbericht (unbenotet)	10

(2) ¹Im Modul „Berufspraxis“ ist ein achtwöchiges Praktikum zu absolvieren. ²Es kann an maximal zwei unterschiedlichen Praktikumsstellen absolviert werden. ³Die Praktikumsstelle muss einen Bezug zur Historischen Geographie aufweisen; wissenschaftliche Einrichtungen sind eingeschlossen. ⁴Zu nennen sind beispielsweise staatliche Behörden (Landesämter für Denkmalpflege, Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, Naturschutzbehörden, Archive, Bibliotheken und Museen), Forschungsinstitute (Leibniz-Institut für Länderkunde) sowie Einrichtungen der Privatwirtschaft (Medien, Planungsbüros usw.).

§ 36

Module des Erweiterungsbereichs

(1) ¹Im Erweiterungsbereich sind Module im Umfang von mindestens 30 ECTS zu absolvieren. ²Diese entfallen nach Wahl der Studierenden auf Module anderer Masterstudiengänge oder die nachfolgenden Erweiterungsmodule des Fachs Historische Geographie.

Modulbezeichnung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	Modulprüfung	ECTS
Erweiterungsmodul I: Angewandte Historische Geographie (Vertiefung)	WP	Portfolio (unbenotet)	5
Erweiterungsmodul II: Forschungsthemen der Historischen Geographie (Vertiefung)	WP	Portfolio (unbenotet)	5

(2) Für die gewählten Module des Erweiterungsbereichs gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, dem die jeweiligen Module zugeordnet sind.

(3) Durch die freie Kombination der Modulformate kann die zum Bestehen des Studienganges erforderliche Mindestzahl an ECTS geringfügig überschritten werden.

§ 37

Modul Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über vertiefte Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.

(2) ¹Begleitend zur Masterarbeit ist der Besuch eines Examensseminars verpflichtend, in dem die Arbeit einmal während ihrer Anfertigung vorzustellen ist. ²Modulteilprüfung ist ein Referat (unbenotet).

(3) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit wird erteilt, wenn der erfolgreiche Abschluss der Modulgruppe I „Theorien und Methoden“ und mindestens 15 ECTS im Erweiterungsbereich nachgewiesen sind. ²Das Thema der Masterarbeit ist in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters mit einem prüfungsberechtigten Fachvertreter oder einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin zu vereinbaren. ³Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate.

(4) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 3 genannten Nachweise im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.

(5) ¹Erfolgt die Themenausgabe am Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters, wird die Masterarbeit terminlich in der Regel so bewertet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ²Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie abschließend mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(6) ¹Kommen die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter der Masterarbeit in ihren Gutachten zu unterschiedlichen Noten, wobei jede mindestens „ausreichend“ ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

§ 38

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 1. April 2013 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 11. Juli 2012 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. Oktober 2012.

Bamberg, 31. Oktober 2012

Prof. Dr. phil. S. Kempgen
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 31. Oktober 2012 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. Oktober 2012.